

## Aktualisierung der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG (nachfolgend auch die "Gesellschaft") haben im Mai 2015 eine Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") abgegeben. Vorstand und Aufsichtsrat aktualisieren diese Erklärung hiermit und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen.

Den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014, die am 30. September 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, wurde mit den in der Entsprechenserklärung vom Mai 2015 genannten Ausnahmen bis März 2016 entsprochen.

Im März 2016 hat die Gesellschaft ihre Absicht, zwei Empfehlungen des Kodex künftig nicht zu entsprechen, geändert, weshalb eine Aktualisierung der Entsprechenserklärung erforderlich ist.

Dies vorausgeschickt, erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG gemäß § 161 AktG:

**Kodex-Nr. 4.2.5:** In der Entsprechenserklärung vom Mai 2015 haben Vorstand und Aufsichtsrat erklärt, dass die Gesellschaft der Empfehlung in Kodex-Nr. 4.2.5 Abs. 3 nicht entspricht und künftig nicht entsprechen wird, da die Hauptversammlung am 1. Juli 2011 die Nichtoffenlegung der individualisierten Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder bis einschließlich des Geschäftsjahres 2015 beschlossen hat.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im März 2016 beschlossen, der diesjährigen Hauptversammlung die Fassung eines weiteren Opt Out-Beschlusses nach § 286 Abs. 5 HGB nicht vorzuschlagen. Die Offenlegung der Vorstandsvergütung für die Geschäftsjahre ab 2016 wird die in Kodex-Nr. 4.2.5 Abs. 3 empfohlenen Angaben unter Verwendung der dort genannten Mustertabellen enthalten, so dass der Empfehlung künftig entsprochen werden wird.

**Kodex-Nr. 5.4.6:** In der Entsprechenserklärung vom Mai 2015 haben Vorstand und Aufsichtsrat eine Abweichung von Kodex-Nr. 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 erklärt, da im Rahmen der Aufsichtsratsvergütung der Vorsitz in Ausschüssen nicht berücksichtigt wird.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im März 2016 beschlossen, der Hauptversammlung eine Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung in § 13 der Satzung vorzuschlagen. Danach soll künftig der Vorsitz in einem Aufsichtsratsausschuss im Rahmen der Vergütung berücksichtigt werden. Die Neuregelung soll ab dem 1. Januar 2017 gelten. Ab diesem Zeitpunkt ist somit beabsichtigt, der Empfehlung in Kodex-Nr. 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 zu entsprechen.

In der Entsprechenserklärung vom Mai 2015 haben Vorstand und Aufsichtsrat außerdem eine Abweichung von Kodex-Nr. 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 erklärt, da ein individualisierter Ausweis der Aufsichtsratsvergütung bislang nicht erfolgte und erfolgt. Vorstand und Aufsichtsrat haben im März 2016 beschlossen, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für die Geschäftsjahre ab 2016 individualisiert ausgewiesen werden soll, so dass der Empfehlung künftig entsprochen werden wird.

Im Übrigen gilt die Entsprechenserklärung vom Mai 2015 fort.

Schramberg, im März 2016

Schweizer Electronic AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Dr. Maren Schweizer  
Vorsitzende des Vorstands

Michael Kowalski  
Vorsitzender des Aufsichtsrats